

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 18.08.2009

Vorglühen, Komasaufen, Notaufnahme: Kinder und Jugendliche vor dem Teufelskreis von Alkoholmissbrauch, Sucht und Absturz bewahren

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag sieht mit Sorge, dass trotz erster Erfolge von Präventions- und Aufklärungskampagnen Alkohol auch bei Kindern und Jugendlichen die am weitesten verbreitete Droge ist. Insbesondere das gefährliche Komasaufen oder „Binge Drinking“ ist weit verbreitet. Jeder fünfte Jugendliche trinkt mindestens einmal im Monat bis zum Exzess. Hier gibt es seit Jahren keinen Rückgang.

„Vorglühen, Komasaufen, Notaufnahme“ ist für viele junge Menschen das übliche Wochenendritual.

Der Landtag hält es vor diesem Hintergrund für nicht hinnehmbar, dass - belegt durch Testkäufe in vielen Regionen Niedersachsens - Kinder und Jugendliche an Kiosken, Tankstellen oder anderen Verkaufsstellen, auf Dorf- oder Schützenfesten fast problemlos an auch stark alkoholhaltige Getränke gelangen, obwohl dies gravierende Verstöße gegen geltendes Jugendschutzrecht sind. Alkohol fördert darüber hinaus in starkem Maße Gewalt und Vandalismus.

Der Landtag stellt fest, dass die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Ungeachtet der Tatsache, dass der Erziehungsauftrag zu allererst bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liegt, kommt auch dem Land und den Kommunen eine besondere Verantwortung zu.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, ihr Konzept zur Suchtprävention vom Januar 2008 angesichts der weiterhin unbefriedigenden Lage neu auszurichten und dabei folgende Maßnahmen mit einzubeziehen:

1. Deutlich verstärkte Aufklärungs- und Präventionsarbeit sowie mehr Vernetzung der Akteure (u. a. Ärzte, Krankenhäuser, Drogen- und Suchtberatungsstellen, Krankenkassen, Schulen, Vereine, Jugendämter, kommunale Präventionsräte, Polizei, etc.). Den Schulen kommt dabei eine besondere Rolle zu - einschließlich der Einbindung der Elternarbeit. Auch aus diesem Grund ist die flächendeckende Versorgung mit Schulpsychologen zwingend notwendig.
2. Beschleunigte und dauerhafte flächendeckende Einführung des auf Bundesebene entwickelten erfolgreichen „HaLT-Projekts - Hart am Limit“ zur Alkoholprävention junger Menschen in Niedersachsen.
3. Unterstützung der Kommunen bei der konsequenten Ausschöpfung aller Sanktionsmöglichkeiten, um Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, insbesondere der verbotene Alkoholverkauf an Kinder und Jugendliche, endlich zu unterbinden.
4. Unterstützung der Kommunen bei der Durchführung von Testkäufen in enger Kooperation mit Jugendämtern und Polizei.
5. Unterstützung der Kommunen bei der konsequenten Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, um Koma- und Flatrate-Partys sowie entsprechende Umgehungstatbestände zu unterbinden.
6. Überprüfung der landesrechtlichen Regelungen zur Unterbindung von Koma- und Flatrate-Partys sowie entsprechender Umgehungstatbestände.

7. Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Aufnahme einer Mindestbußgeldgrenze von 1 500 Euro in das Jugendschutzgesetz bei Verstößen gegen das Alkoholverkaufsverbot an Kinder und Jugendliche.
8. Prüfung der Vorschläge des Drogen- und Suchtrates zur Beschränkung der Hörfunk- und Fernsehwerbung für alkoholische Getränke nach 20.00 Uhr.
9. Bundesratsinitiative mit dem Ziel, eine effiziente und unabhängige Selbstkontrolle der Alkoholwerbung zu schaffen.

Begründung

Alkoholkonsum gehört bei einem Großteil der Kinder und Jugendlichen fast zum Alltag.

Drei Viertel der 12- bis 17-Jährigen geben laut aktueller Repräsentativerhebung „Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) an, bereits Alkohol getrunken zu haben. Der Anteil der Jugendlichen, die regelmäßig Alkohol trinken, d. h. mindestens einmal in der Woche, ging zwar seit 2004 leicht zurück, liegt mit 17,4 % aber immer noch deutlich zu hoch.

Insbesondere der problematische Alkoholkonsum, das exzessive Rauschtrinken, ist noch immer stark verbreitet. Obwohl der größte Teil der 12- bis 17-Jährigen nach dem Jugendschutzgesetz eigentlich gar keinen Alkohol trinken dürfte, tranken im Jahr 2008 etwa 20 % von ihnen im vergangenen Monat mindestens bei einer Gelegenheit fünf oder sogar mehr Gläser Alkohol. Dieser Trend zum exzessiven Trinken, das sogenannte „Binge Drinking“, ist weiterhin ungebrochen. 2004 lag der Anteil der exzessiv trinkenden Jugendlichen bei 23 %.

In Niedersachsen ist die Lage nicht besser. Mussten im Jahr 2000 230 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren wegen Alkoholmissbrauchs vollstationär in Krankenhäuser aufgenommen werden, stieg die Zahl bis 2007 auf 378 Jugendliche. Bei Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren ist die Entwicklung noch dramatischer. Dort stieg die Zahl der Krankenhauseinweisungen wegen Alkoholmissbrauchs von 845 im Jahr 2000 auf 2 085 im Jahr 2007. Allein in der Kinderklinik „Auf der Bult“ in Hannover wurden 2007 rund 200 Kinder und Jugendliche mit Alkoholvergiftung versorgt.

Mit der Vorlage des „Berichts zur Suchtprävention“ auf Grundlage verschiedener Entschlüsse des Landtages hat das Land im Januar 2008 bei der Bekämpfung von Alkoholmissbrauch bei Heranwachsenden einen ersten Schritt getan.

Die o. g. Sachverhalte belegen allerdings dringenden und umfassenden Weiterentwicklungsbedarf. Immer noch ist zu wenig bewusst, dass die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Zu allererst sind dabei die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten gefordert. Gleichzeitig stehen beispielsweise Land und Kommunen in besonderer Verantwortung.

Künftig müssen sich Präventionsmaßnahmen deutlich stärker als bisher auf die Gruppen konzentrieren, die besonders auffällig sind fürs Komasaufen und „Binge Drinking“. Ziel muss sein, ein Netzwerk aufzubauen, um dem steigenden Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen zu begegnen.

Eine zentrale Rolle spielt dabei das auf Bundesebene entwickelte erfolgreiche Projekt „HaLT - Hart am Limit“, das in Niedersachsen immer noch nicht flächendeckend eingeführt ist. Verhaltenstrainings und präventive Maßnahmen zur Aufklärung gehören zum Projekt HaLT. Das Programm fordert nicht das Verbot von Alkohol, sondern folgt der Idee, früh und schnell einzugreifen, ehe es zu exzessivem Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen kommt. Der verantwortungsbewusste Umgang mit Alkohol soll gefördert werden. Die Maßnahmen richten sich an Jugendliche, die wegen ihres Alkoholkonsums schon aufgefallen sind, z. B. weil sie mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert wurden, an Kinder aus suchtbelasteten und schlecht integrierten Familien sowie an Schüler, Eltern und pädagogische Fachkräfte. Um nachhaltig zu wirken, muss das HaLT-Projekt deshalb auf Dauer und flächendeckend angelegt werden.

Aber auch in der Umsetzung ordnungsrechtlicher Bestimmungen gibt es nicht mehr länger hinnehmbare Defizite. Wie einfach es für Kinder und Jugendliche ist, an zum Teil hochprozentigen Alkohol zu kommen, belegen die in vielen Teilen Niedersachsens durchgeführten Testkäufe in Kiosken oder Supermärkten, an Tankstellen oder auch auf dem Frühlingsfest in Hannover.

Besonders erschreckend ist, dass zu häufig die schon beim ersten Testkauf auffälligen Verkaufsstellen auch bei wiederholten Testkäufen Alkohol an Kinder und Jugendliche verkauften. Die abschreckende Wirkung von Ermahnungen oder geringen Bußgeldern durch die kommunalen Ordnungsbehörden wirkt offenbar nur begrenzt. Es bedarf deshalb der Einführung einer Mindestbußgeldgrenze von 1 500 Euro in das Jugendschutzgesetz. Sie ist als Sanktion spürbar und folgt gleichzeitig dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Konsequent ausgeschöpft werden müssen auch alle Möglichkeiten, um Koma- und Flatrate-Partys sowie entsprechende Umgehungstatbestände zu unterbinden. Schon nach geltendem Recht sind Veranstaltungen mit „Flatrate-Angeboten“ für alkoholische Getränke unzulässig, die erkennbar auf die Verabreichung von Alkohol an Betrunkene abzielen. Bereits im Vorfeld kann die Bewerbung entsprechender Veranstaltungen verboten werden. Die Durchführung solcher Veranstaltungen kann zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen. Diese Regelungen sind im bestehenden Gaststättengesetz in den §§ 4 Abs.1 Nr. 1 sowie 15 Abs. 2 vorgesehen und sollten von den kommunalen Ordnungsbehörden angewendet werden.

Alkohol ist darüber hinaus ein wahrer Gewaltkatalysator. Der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zufolge wurde im Jahr 2007 bundesweit nahezu jede dritte Gewalttat unter Alkoholeinfluss begangen. Auch Vandalismus wird durch Alkohol gefördert.

Schließlich muss es darum gehen, die Alkoholwerbung stärker in den Blickpunkt präventiver Maßnahmen zu nehmen, zumal eine aktuelle Meta-Studie der Europäischen Kommission über die „Auswirkungen von Alkoholwerbung“ belegt: Je mehr Alkoholwerbung Kinder und Jugendliche sehen, desto früher beginnen sie mit dem Trinken und desto mehr trinken sie. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie drei oder mehr alkoholische Getränke zu einem einzigen Anlass trinken, steigt durch die Alkoholwerbung. Besonders wichtig ist dabei der Einfluss der Fernsehwerbung. Nach wie vor schauen besonders Kinder und Jugendliche das Nachmittags- und Vorabendprogramm im Fernsehen. Deshalb hat der Drogen- und Suchtrat empfohlen, Alkoholwerbung auf die Zeit nach 20.00 Uhr zu beschränken. In vielen europäischen Staaten ist Alkoholwerbung komplett oder teilweise verboten. Österreich: keine TV-Werbung vor 19.25 Uhr, Dänemark: Werbeverbot in TV und Radio, Frankreich: nur Produktwerbung, Polen: Werbeverbot für Getränke über 22 % Alkoholgehalt, Schweiz: TV-Werbeverbot.

Laut einer Umfrage von Eurobarometer fordern 82 % der Deutschen, dass auf Jugendliche abzielende Alkoholwerbung verboten werden sollte.

Nicht zuletzt bedarf die Selbstkontrolle der Werbewirtschaft einer grundlegenden Reform. Die bisherige Form der Selbstkontrolle, d. h. ohne staatliche Aufsicht, ist weitgehend wirkungslos. Eine erfolgreiche Kontrolle des Inhalts oder der Menge von Alkoholwerbung durch die Selbstkontrolle ist laut der o. g. Meta-Studie nicht nachweisbar.

Notwendig ist eine Ko-Regulierung, eine Kombination aus Selbstkontrolle der Wirtschaft und staatlicher Aufsicht über ebendiese Selbstkontrolle. Beispielsweise wird in einigen europäischen Staaten jegliche Alkoholwerbung vor der Ausstrahlung auf eine Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln der Werbewirtschaft überprüft und darf nur nach Prüfung durch den Werberat gesendet werden. Der Deutsche Werberat muss sich dringend reformieren. Dazu zählt unter anderem eine unabhängige Zusammensetzung des Gremiums und ein aktives Monitoring der Alkoholwerbung.

Wolfgang Jüttner

Fraktionsvorsitzender